
Kundmachung der Bundesinnung der Dachdecker, Glaser und Spengler vom 30.12.2014
(gemäß § 22a GewO 1994)

www.d-g-s.at

Verordnung der Bundesinnung der Dachdecker, Glaser und Spengler, mit der die Verordnung der Bundesinnung der Glaser über die Meisterprüfung für das Handwerk Glaser, Glasbeleger und Flachglasschleifer (Glaser, Glasbeleger und Flachglasschleifer – Meisterprüfungsordnung) geändert wird (1. Glaser, Glasbeleger und Flachglasschleifer – Meisterprüfungsordnungsnovelle)

Aufgrund der §§ 21 und 352a Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 60/2014, wird verordnet:

Die Verordnung der Bundesinnung der Glaser über die Meisterprüfung für das Handwerk Glaser, Glasbeleger und Flachglasschleifer, Kundmachung der Bundesinnung der Glaser vom 30.01.2004, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 lit. a lautet:

„a) Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Glaser (BGBl. II Nr. 158/1998 idF BGBl. II Nr. 177/2005 und BGBl. II Nr. 101/2008; BGBl. Nr. 167/1975 idF BGBl. 355/1976) und Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Glasbautechnik (BGBl. II Nr. 187/2010)“

2. § 3 Abs. 3 lautet:

„(3) Ein betrieblicher Arbeitsauftrag ist auf dem Niveau der Lehrabschlussprüfung zu prüfen, um jene Kenntnisse und Fähigkeiten zu beweisen, wie sie in der Lehrabschlussprüfung vorgesehen sind. Teile des Arbeitsauftrages sind jedenfalls Arbeitsplanung, Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit und allfällige erforderliche Maßnahmen zum Umweltschutz und zur Qualitätskontrolle.“

3. § 3 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Prüfungskommission hat den Arbeitsauftrag so zu wählen, dass ein Prüfungskandidat ihn in 5 Stunden beenden kann. Das Modul 1 Teil A darf maximal 6 Stunden dauern.“

4. In § 3 Abs. 9 wird das Wort „Arbeitsproben“ durch die Bezeichnung „einem Arbeitsauftrag“ ersetzt.

5. § 10 erhält die Bezeichnung „§ 12“.

6. Es werden folgende §§ 10 und 11 jeweils samt Überschrift eingefügt:

„Geltende Fassung

§ 10. Soweit in dieser Verordnung auf Bestimmungen von Bundesgesetzen verwiesen wird, sind diese, sofern nicht anderes ausdrücklich angeordnet wird, in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Sprachliche Gleichbehandlung

§ 11. Soweit in dieser Verordnung personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.“

7. Dem § 12 (neu) wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die §§ 3, 10, 11 und 12 in der Fassung der Kundmachung vom 30.12.2014 treten mit Beginn des der Kundmachung folgenden Monats in Kraft.“

Othmar Berner
Bundesinnungsmeister

Mag. Franz Stefan Huemer
Bundesinnungsgeschäftsführer